

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



53

Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2017

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften..... 54
- Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD..... 54
- Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD..... 56
- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Ev. Kirche der Union..... 57
- Verordnung zur Änderung der Pfarrneben tätigkeitsverordnung und der Kirchenbeamtenneben tätigkeitsverordnung..... 57

Urkunden

- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe, alle Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid..... 58
- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg..... 58
- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden..... 58
- Errichtung einer 18. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Paderborn..... 59
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden..... 59

Bekanntmachungen

- Besoldungserhöhung 2017/2018..... 59
- Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen..... 59

- Siegel des Kirchenkreisverbandes der Ev. Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn 60

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungen..... 60

Personalnachrichten

- Berufungen..... 61
- Beurlaubungen..... 61
- Ruhestand..... 61
- Todesfälle..... 61

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 62
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 62
- Kreispfarrstellen..... 62
- Gemeindepfarrstellen..... 62
- Sonstige Stellen..... 62
- Studienleiterin/Studienleiter für die Missionsakademie an der Universität Hamburg..... 62

Rezensionen

- Peter Unruh: „Religionsverfassungsrecht“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring..... 63
- Werner Freitag: „Die Reformation in Westfalen. Regionale Vielfalt, Bekenntniskonflikt und Koexistenz“
Rezensent: Jürgen Kampmann..... 63
- Folkert Fendler (Hrsg.): „Qualität im Gottesdienst. Was stimmen muss – Was wesentlich ist – Was begeistern kann“
Rezensent: Christoph Ogawa-Müller..... 65

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 5. April 2017

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 491), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Abweichend von den §§ 9 Absatz 1 Nummer 7, 19 Absatz 1 Nummer 4 PfdG.EKD gilt für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe und in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Altersgrenze entsprechend, die für Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beim Land Nordrhein-Westfalen gilt. ²Für die Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit besteht keine Altersgrenze. ³In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Satzes 1 abgewichen werden. ⁴Neben den Ausnahmetatbeständen entsprechend § 14 LBeamtG NRW liegt ein besonders begründeter Fall insbesondere dann vor, wenn ein bisheriger öffentlich-rechtlicher Dienstherr der oder des Aufzunehmenden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen Versorgungslastenteilung vereinbart hat.“

Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 16. November 2006 (KABl. 2006 S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5

des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 491), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- „a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) ¹Abweichend von § 8 Absatz 2 Nummer 4 KBG.EKD gilt für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis die Altersgrenze, die für die Aufnahme in ein entsprechendes Beamtenverhältnis beim Land Nordrhein-Westfalen gilt. ²In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Satzes 1 abgewichen werden. ³Neben den Ausnahmetatbeständen entsprechend § 14 LBeamtG NRW liegt ein besonders begründeter Fall insbesondere dann vor, wenn ein bisheriger öffentlich-rechtlicher Dienstherr der oder des Aufzunehmenden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen Versorgungslastenteilung vereinbart hat.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Damke Dr. Kupke
Az.: 300.12

Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD

Vom 5. April 2017

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes

Das Kirchenkreisleitungsgesetz vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes
über die kreiskirchlichen Pfarrstellen
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(KABl. 1985 S. 172)

Das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172) wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 2 und in § 18 werden die Wörter: „Pfarrerdienstgesetz“ durch „Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Superintendentengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die dienstrechtlichen Bestimmungen, welche für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen gelten.“

Artikel 4
Änderung des Predigergesetzes

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 8 des Predigergesetzes wird gestrichen.
2. § 14 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 5
Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pfarrer-Umzugskostengesetz – PfUKG), zuletzt geändert durch § 3 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 212), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „freigestellt“ durch das Wort „beurlaubt“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 27 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§ 8 AG PfdG.EKD“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „endet“ ein Punkt eingefügt. Die Wörter „oder der im Interesse des Dienstherrn abberufen ist, nicht zugleich in eine neue Pfarrstelle berufen ist.“ werden gestrichen.
4. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Wird der Pfarrer, der nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 2 seine Pfarrstelle verloren hat, mit der Wahrnehmung eines hauptberuflichen Dien-

tes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 Satz 2 PfdG.EKD oder eines gesamtkirchlichen Auftrags nach § 25 des Pfarrdienstgesetzes beauftragt, so erhält er von der Landeskirche die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Absatz 1 oder 2, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt angeordnet worden ist.“

6. In § 8 werden in den Absätzen 1, 3 und 4 die Wörter „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, 50) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen

Artikel 7
Änderung der Sabbatjahr-GV

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes (Sabbatjahr-GV – SjGV) vom 18. Februar 1999 (KABl. 1999 S. 133) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 24 Absatz 3 PfdG“ durch „§ 20 Absatz 4 PfdG.EKD“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „§ 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§ 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 Satz 2 PfdG.EKD“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.
4. In § 2 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 86 Absatz 1, § 87 Absatz 2, § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§ 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 Satz 2 PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 8
Außerkräftreten des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKU

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert am 17. November 2011 (KABl. 2011 S. 287), wird zum 1. Januar 2013 außer Kraft gesetzt.

Artikel 9
Inkräfttreten

Die Artikel 1 bis 7 der Verordnung treten am 1. Juni 2017 in Kraft. Artikel 8 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Damke Dr. Kupke
Az.: 300.12

Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD

Vom 5. April 2017

Auf Grund von Artikel 53, 142 Absatz 1, 154 Absatz 4, 159 Absatz 2 KO, § 9 Absatz 4 PfBVO und § 12 PfUKG erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Dienstordnung

Die Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2016 S. 494), wird wie folgt geändert:

In § 2 und § 4 wird jeweils das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. März 2002 (KABl. 2002 S. 102) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 Satz 2 werden die Wörter „§ 33 Pfarrdienstgesetz“ durch „§ 25 Absatz 4 PfdG.EKD“ ersetzt.
2. In der Nummer 2.3 Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Kirchenbeamtenengesetz“ durch „§ 44 KBG.EKD“ ersetzt.
3. In der Nummer 3.2 Satz 2 werden die Wörter „§ 37 PfdG“ durch „§ 30 PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst

Die Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst – PDEinstV – vom 16. Januar 2003 (KABl. 2003 S. 9) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Anstellung oder zum Pfarrer zur Anstellung“ durch die Wörter „oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2016 S. 492), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 24 Absatz 3 PfdG“ durch „§ 25 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Beihilfenverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO) vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182), zuletzt geändert durch Änderung der Beihilfenverordnung vom 19. Mai 2005 (KABl. 2005 S. 129), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 77 Pfarrdienstgesetz oder § 45 Kirchenbeamtenengesetz ohne Bezüge freigestellt sind“ durch die Wörter „§ 70 PfdG.EKD oder § 51c KBG.EKD ohne Bezüge beurlaubt sind“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes (PfUKGAVO) vom 16. Januar 1986 (KABl. 1986 S. 1), zuletzt geändert durch § 3 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 212), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen und die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§ 4 Absatz 3 AG PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 15. Dezember 2011 (KABl. 2011 S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „(§ 24 Absatz 3 PfdG)“ durch „(§ 25 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 und in § 7 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Archivpflegeordnung

Die Verordnung über die Pflege kirchlicher Archive (Archivpflegeordnung – ArchPfO) vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 79) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „§ 56 Pfarrdienstgesetz“ durch „§ 41 PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Damke Dr. Kupke

Az.: 300.12

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 4. Mai 2017

Auf Grund von Artikel 120 und Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarnbentätigkeitsverordnung – PfNV) vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, ordinierten Theologinnen und Theologen, Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 4. Mai 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Damke Dr. Kupke

Az.: 311.11

Verordnung zur Änderung der Pfarnbentätigkeitsverordnung und der Kirchenbeamtenbent- tätigkeitsverordnung

Vom 5. April 2017

Auf Grund von §§ 67, 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 16 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD und auf Grund des § 48 Kirchenbeamtenbengesetz der EKD erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Pfarnbentätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarnbentätigkeitsverordnung – PfNV) vom 18. Juli 2013 (KABl. 2013 S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 angefügt:
„(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch das Landeskirchenamt.“,
 - b) die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „6.000“ durch die Zahl „9.600“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. November 2015 (KABl. 2015 S. 277) wird wie folgt geändert.

1. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Landeskirche“ die Wörter „und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl 6.000 durch die Zahl 9.600 ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Damke Dr. Kupke

Az.: 300.13, 300.21

Urkunden

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe, alle Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid, die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe – alle Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld wird 3. Pfarrstelle, die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop werden 4., 5. und 6. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe wird 7. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe.

§ 4

Die Urkunde tritt am 4. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 28. Februar 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Bock

Az.: 010.11-3027

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe, alle Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 24. März 2017 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg, Evangelischer Kirchenkreis Schwelm, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 9. Mai 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4701/02

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Menden, Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bielefeld, 9. Mai 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3921/02

**Errichtung
einer 18. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Paderborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn wird eine 18. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 9. Mai 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4400/18

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Menden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Menden, Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evange-

lischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bielefeld, 9. Mai 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3921/03

Bekanntmachungen

Besoldungserhöhung 2017/2018

Landeskirchenamt

Bielefeld, 05.04.2017

Az.: 350.111, 350.112

Am 5. April 2017 hat die Kirchenleitung beschlossen, die Besoldung der öffentlich-rechtlich bediensteten Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger entsprechend den Besoldungsanpassungen für die Jahre 2017 und 2018 durch das Land Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Das Landeskirchenamt wurde ermächtigt, die neuen Tabellen zu veröffentlichen.

**Heizkosten
für Dienstwohnungen mit
Sammelheizung
aus dienstlichen Versorgungsleitungen**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 11.05.2017

Az.: 805.0-9511

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 10 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 10 Absatz 1 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 9 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (20. Dezember 2016, Internet: www.bundesfinanzministerium.de) bekannt. Sie sind der Endabrechnung

für den Abrechnungszeitraum 2015/2016 zugrunde zu legen.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche
fossile Brennstoffe	9,54
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,53

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 DWVO auch für die Abrechnung des von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 9 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 9 und 10 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nummer 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach § 10 Absätze 1, 2, 4 und 5 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 10 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Siegel des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, 28.04.2017
Az.: 040.12-8200

Der Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungen

Der Westfälisch-Lippische Verband führt in Kooperation mit dem Landeskirchenamt Bielefeld die Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungen durch. Sie findet in diesem Jahr in der Zeit vom 3. bis 5. Juli 2017 im Hotel Lindenhof statt:

Hotel Lindenhof
Quellenhofweg 125
33617 Bielefeld
Tel.: 0521 1446100
www.ausbildungshotel-lindenhof-bethel.de

Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 3. Juli 2017

- bis
- 9.30 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee
 - 10.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
 - 10.15 Uhr Datenschutz – aktuell informiert
Michael Tolck – IT-Sachbearbeiter
in der Außenstelle Dortmund
Sebastian Kita – Regionalverantwortlicher
für die Datenschutzregion Mitte-West
 - 12.00 Uhr Mittagessen
 - 13.30 Uhr Neues aus dem Arbeitsrecht
Detlef Becker – Vorsitzender VKM-RWL
 - 15.30 Uhr Kaffeepause
 - 19.00 Uhr Abendessen
 - 20.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 4. Juli 2017

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.15 Uhr Morgenandacht
- 10.00 Uhr Psychische Gefährdungsbeurteilung
am Arbeitsplatz
Detlef Becker – Vorsitzender VKM-RWL
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Exkursion – Bibeldorf in Rietberg
- 18.00 Uhr Abendessen
- 19.00 Uhr gemütliches Beisammensein

Mittwoch, 5. Juli 2017

- 8.30 Uhr Frühstück
 9.15 Uhr Morgenandacht
 10.00 Uhr Nadeschda heißt Hoffnung –
 Bericht aus der Arbeit der Beratungsstelle
 für Opfer von Menschenhandel in Herford
 Birgit Reiche – Pfarrerin
 Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V.
 12.15 Uhr Zusammenfassung der Fortbildung
 12.30 Uhr Mittagessen
 Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **15. Juni 2017** zu richten an:

Frau Birgit Kenneweg
 Landeskirchenamt Bielefeld
 Postfach 10 10 51
 33510 Bielefeld
 Fax: 03222 4063827
 E-Mail: kenneweg@wlv-berufsverband.de

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95 € je Teilnehmerin/Teilnehmer ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen:

KD-Bank eG
 IBAN: DE04 3506 0190 2102 5240 15
 BIC: GENODED1DKD

Um die Zuordnung des Zahlungseingangs zu erleichtern, geben Sie bitte Ihren Namen an, auch wenn Ihre Verwaltung für Sie den Beitrag übernimmt.

Die Unterbringung erfolgt vorrangig in Einzelzimmern.

Pfarrer Kai-Uwe **Schroeter** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn.

Beurlaubungen

Pfarrer Rafael **Dreyer**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, infolge Übernahme eines Dienstes bei der Evangelischen Mission in Solidarität als Ökumenischer Mitarbeiter in der Presbyterian Church of Ghana für die Zeit vom 1. Juli 2017 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrerin Ute **Hedrich-Lessing**, 8. landeskirchliche Pfarrstelle im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes in Harare, Zimbabwe, für die Zeit vom 1. August bis 22. November 2017 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrer Winfried **Moselewski**, Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen, Ev. Kirchenkreis Dortmund, infolge Berufung für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge für die Zeit vom 1. November 2017 bis einschließlich 31. Oktober 2023 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Dr. Michael **Häußler**, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Juli 2017;

Pfarrer Paul-Gerhard **Zywitz**, gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn und der Ev. Kirchengemeinde Hennen, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 2017.

Personalnachrichten**Berufungen**

Pfarrerin Iris **Battenfeld** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Daniel **Brüll** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Frank **Fütting** zum Pfarrer der 17. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Watencheid;

Pfarrerin Barbi **Kohlhage** zur Pfarrerin der 13. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen;

Pfarrer Harald **Schieber** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hagen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen;

Todesfälle

Pfarrer i. R. Harald **Bedenbender**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sachsa, am 12. März 2017 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Michael **Bülow**, zuletzt Pfarrer des Amtes für Missionarische Dienste, am 21. April 2017 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut **Gusella**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Paderborn, am 17. März 2017 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Walter **Kirchhoff**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Ev. Kirchenkreis Minden, am 8. März 2017 im Alter von 96 Jahren;

Pfarrer i. R. Gert **Otto**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 17. April 2017 im Alter von 87 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreisfarrstellen

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreisfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

18. Kreisfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Evangelischer Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Juni 2017 (Dienstumfang 100 %);

18. Kreisfarrstelle (Hospizarbeit und Palliativmedizin), Evangelischer Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juni 2017 (Dienstumfang 100 %).

Gemeindefarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brackel, Evangelischer Kirchenkreis Dortmund, zum 1. November 2017 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen, Evangelischer Kirchenkreis Herford, zum 1. November 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindefarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck, Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Oktober 2017 (Dienstumfang 100 %).

Sonstige Stellen

Studienleiterin/Studienleiter für die Missionsakademie an der Universität Hamburg

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg ist ein Ort der Begegnung für Theologinnen und Theologen aus verschiedenen Kulturen und Traditionen. Hier finden Tagungen und Konferenzen zu Themen aus den Bereichen Ökumene, Mission und Interreligiöser Dialog statt. Zugleich ist die Akademie geprägt von den internationalen Stipendiaten und Promovenden,

die hier leben und forschen (www.missionsakademie.de).

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg sucht ab dem 1. Januar 2018

eine Studienleiterin oder einen Studienleiter.

Aufgaben der Studienleiterin oder des Studienleiters sind:

- Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildungsseminaren, vorwiegend für kirchliche Gruppen in den Bereichen Ökumene, Mission, Interreligiöser Dialog und entwicklungsbezogene Bildungsfragen,
- tutorielle Begleitung von ausländischen Promovierenden,
- Mitgestaltung der vita communis in der Missionsakademie,
- Vortragstätigkeit, wissenschaftliche Tätigkeiten, Publikationen.

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte

- ordinierte Pastorin oder ordinerter Pastor im Grunddienstverhältnis einer Gliedkirche der EKD sein,
- theologische Kompetenz möglichst mit Bezug auf Afrika vorweisen können,
- promoviert oder durch Publikationen wissenschaftlich ausgewiesen sein,
- in Englisch in Wort und Schrift und vorzugsweise in einer weiteren Sprache kommunizieren können,
- gerne im Team mit drei weiteren Kolleginnen und Kollegen in der Studienleitung arbeiten wollen.

Die Tätigkeit ist auf zunächst fünf Jahre befristet, die Vergütung erfolgt auf pfarrbesoldungsrechtlicher Grundlage.

Weitere Auskünfte erteilen

Dr. Uta André
Geschäftsführende Studienleiterin
E-Mail: uta.andree@missionsakademie.de
Tel.: 040 823161-30

Prof. Dr. Ulrich Dehn
Vorstandsvorsitzender der Missionsakademie
E-Mail: ulrich.dehn@uni-hamburg.de
Tel.: 040 42838-3776

Bewerbungen sind bis zum **31. Juli 2017** zu richten an den

Vorstandsvorsitzenden der Missionsakademie
Prof. Dr. Ulrich Dehn
Fachbereich Evangelische Theologie
Sedanstraße 19
20146 Hamburg

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Unruh:
„Religionsverfassungsrecht“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2015, 3. Auflage, 385 Seiten, broschiert, 28 €, ISBN 978-3-8487-1986-0

Das Religionsverfassungsrecht von Peter Unruh liegt seit 2015 in der 3. Auflage vor. Es ist erwachsen aus der Perspektive eines Praktikers (Leitender Jurist der Nordkirche) mit insgesamt 20 konkreten Fallbeispielen (S. 45–49 sowie S. 53–57 und öfter) und bietet zugleich die wissenschaftliche Sicht (Professur an der Uni Göttingen), die durch das nüchtern-aufgeräumte Design als NomosLehrbuch unterstützt wird.

Die 18 einzelnen Abschnitte sind in die Rubriken A. Grundlagen, B. Grundentscheidungen, C. Organisationsformen, D. Zusammenwirken von Kirche und Staat sowie E. Der flankierende Schutz der Religionsfreiheit und F. Ausblick: Religionsverfassungsrecht in Europa übersichtlich aufgeteilt. Jeder Abschnitt endet mit Wiederholungs- und Vertiefungsfragen und macht das Lehrbuch zum veritablen Lernbuch. Zwei Seiten „Definitionen“ finden sich außerdem am Ende des Werks, das durch Literatur- und Stichwortverzeichnis ergänzend erschließbar ist. Die Fälle sind nur beim Durchblättern auffindbar und nicht in einer eigenen Liste erfasst.

Unruh hat insbesondere die Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) für die Neuauflage gründlich ausgewertet. Drei Themen sind als aktualisiert hervorzuheben: die Arbeitsrechtsentscheidung vom November 2012, die Frage der Zulässigkeit der Beschneidung nach dem Urteil des Landgerichtes Köln 2012 und das Beiratsmodell aus dem Jahr 2011 zur Etablierung muslimischen Religionsunterrichts – nicht zufällig zwei Themen aus dem Sektor islamische Religionsfreiheit und eher zufällig alles in NRW wuzelnde Themen.

Das gerade in der westfälischen Kirche mit Aufmerksamkeit wahrgenommene Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom November 2012 wird in Rz 205 ausführlich behandelt, leider ohne das Stichwort der praktischen Konkordanz, das auch im Zusammenhang mit der Schrankenlehre zu Artikel 4 GG nicht auftaucht. In der praktischen Konkordanz kommt als verfassungsrechtliche Denkfigur zum Ausdruck, dass es bei konkurrierenden Grundrechten nicht prinzipielle Gewinner und Verlierer gibt, sondern dass beide Grundrechte im konkreten Fall optimal Geltung erlangen sollen.

Ebenfalls gründlich behandelt wird das Beiratsmodell, das gerade in NRW besondere Aufmerksamkeit erfährt (Rz 460). Die dogmatischen Überlegungen im

Hintergrund des Beschneidungsurteils werden unter „Religionsfreiheit von Minderjährigen“ (Rz 71) dargestellt.

Etwas akademisch mutet die Darstellung der Diskussionen in Rz 75 zu den Konstruktionswegen der korporativen Religionsfreiheit an, da alle Pfade (unmittelbar aus Artikel 4 GG oder über Artikel 19 Absatz 3 GG) bei demselben Ergebnis landen. Möglicherweise verlangt das Verlagskonzept die Sortierung von wissenschaftlichen Meinungsstreitigkeiten in erste und zweite Meinung, der eine Stellungnahme folgt (Bsp. Rz 92, 93 und 94). Unruh vertritt, argumentativ von der Militärseelsorge mit den dort bestehenden Spezialnormen (Rz 146), die Auffassung, dass auch für Gefängnisseelsorgende ein Beamtenstatus verfassungsrechtlich bedenklich sei – obwohl er zuvor festhält, das „die organisationsrechtliche Ausgestaltung der Seelsorge in den Strafvollzugsanstalten nicht festgelegt“ (Rz 410) ist. Das ist für Westfalen relevant, weil hier ordinierte Landesbeamte unter der Regie der Dienstordnung für die Evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 2009 (KABl. 2009 S. 22) ihren Dienst tun.

Der voluminöse Band eignet sich als Lehr- und Lernbuch und bereichert die Literaturliste zum Religionsverfassungsrecht.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Werner Freitag:
„Die Reformation in Westfalen.
Regionale Vielfalt, Bekenntniskonflikt
und Koexistenz“

Rezensent: Jürgen Kampmann

Aschendorff Verlag, Münster 2016, 383 Seiten, 32 Abbildungen, 2 Karten in den Innenklappen, gebunden, 29,80 EUR, ISBN 978-3-402-13167

Eine „allgemein verständliche Darstellung“ zum reformatorischen Geschehen in Westfalen möchte der Verfasser vorlegen. Als ausgewiesener Landeshistoriker (er ist Inhaber des Lehrstuhls für Westfälische und Vergleichende Landesgeschichte am Historischen Seminar der Universität Münster und Hauptantragsteller des Exzellenzclusters „Religion und Politik“) will sein Buch „den neuesten Stand der Forschung“ markieren (so Klappentext auf der Rückseite des Einbandes). Dankbar teilt der Verfasser mit (S. 19), dass ihm zur Fertigstellung des Buches zwei Freisemester gewährt wurden. Am Schluss der Einleitung (S. 19 f.) der (ohne beigefügtes Glossar und Register) 356 Seiten umfassenden Darstellung informiert er, es sei ihm nicht immer gelungen, alle Sachverhalte zu klären, weil die Ortsliteratur bisweilen missverständlich und widersprüchlich sei; im Präsens fährt er fort (S. 20): „Der Gang in die Archive ist aber aus Zeitgründen nicht möglich.“ Zu erschwinglichem Preis, dementsprechend leider nicht mit Abbildungen in Farbe versehen, termingerecht zum Beginn des Reformationsjubiläumsjahrs 2017 erschienen, liegt eine Darstellung zur Reformation vor, die nicht auf neu erschlossenen

Quellen fußt; umso interessanter wird damit die Frage, welche Diktion und Interpretation der Verfasser dem schon bekannten Stoff verleiht.

Nach einer Einleitung werden die sich im Kontext der Reformation im westfälischen Raum abspielenden Geschehenszusammenhänge in elf Abschnitten dargestellt: II. Heile katholische Welt um 1520?; III. Der Ruf nach dem „reinen und unverfälschten Gotteswort“; IV. Erfolgreiche Stadtreforation; V. Gescheiterte Stadtreforation; VI. Die landesherrliche Reformation; VII. Zwischen den Bekenntnissen; VIII. Die Reformation auf dem Land; IX. Die Pfarrei in den Jahrzehnten nach der Reformation; X. Fromme Erfahrungen und fromme Praxis; XI. „Gezenck der Prediger“; XII. Bikonfessionalität und liturgische Mischformen. Die Übersicht erweist, dass dem Verfasser (mit Recht) daran liegt, über eine Darstellung aus institutionell-administrativer Perspektive (die Tun und Lassen von Magistraten, Landesherrn und Bischöfen im Zuge der Reformation nachzeichnet und den aufgebrochenen theologischen Dissens erläutert) hinaus auch die durchaus unterschiedlich sich darstellende Rezeption der Reformation in der ländlichen und städtischen Bevölkerung und die auf Grund der Reformation nicht zeitgleich und nicht in einheitlicher Ausprägung eintretenden Veränderungen in der praktizierten Frömmigkeit zu skizzieren. Zeitlich erstreckt sich der Rahmen von etwa 1520 bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (S. 13), räumlich nicht auf das Gebiet der späteren Provinz Westfalen, sondern auf ein „historisches Westfalen“ (S. 11), das im Wesentlichen den zu den Bistümern Münster (einschließlich des Niederstifts), Osnabrück, Minden und Paderborn sowie den zu den kurkölnischen Exklaven Vest Recklinghausen und Herzogtum Westfalen sowie zum Reichsstift Essen gehörenden Raum umfasst; Siegen und Wittgenstein sind nicht im Blick, wohl aber Lippe. Angesichts dessen, dass der Verfasser mit Recht wiederholt auf den „Flickenteppich“ der Vielzahl der in diesem Raum gelegenen Herrschaften hinweist, wäre es hilfreich gewesen, nicht nur ein Ortsregister (S. 377–383) zu erstellen, sondern das Buch auch mit einem Register der Territorien zu versehen. Ein Personenregister ist gleichfalls nicht vorhanden – was einer Nutzung des Bandes zur zielgerichteten Suche nach Informationen über das Wirken einzelner Personen hinderlich ist; er bleibt hier hinter dem in früher erschienenen Darstellungen von Ewald Dresbach (Pragmatische Kirchengeschichte, 1931), Robert Stupperich (Westfälische Reformationsgeschichte, 1993), Harm Klueting (Geschichte Westfalens, 1998) und Wilhelm H. Neuser (Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß, 2002) gebotenen Standard zurück.

Für die Veröffentlichung des Bandes pünktlich zum Beginn des Jubiläumsjahrs 2017 scheint allerdings ein noch weitaus höherer Preis gezahlt worden zu sein. An dieser Stelle kann das Werk nicht im Detail durchmustert werden. In Kapitel XII, in der anschließenden Schlussbetrachtung (S. 345–356) und in dem beigefügten Glossar (S. 369–375) treten aber konzentriert Aspekte zutage, die charakteristisch sind; daher sei im

Folgenden der Blick besonders auf diese Abschnitte gerichtet.

Wenn der Verfasser die Reformation als „Trennung von der katholischen Kirche“ einordnet und zusammen mit „Durchsetzung des neuen [!] Bekenntnisses“ und „Einführung des neuen [!] Gottesdienstes“ (S. 345) in eine Schublade steckt – in die sie ihrem Anliegen nach aber gerade nicht hineingehört –, erweist er sich hier einem längst überholt geglaubten Muster unverhohlen tendenziös römisch-katholischer Geschichtsschreibung verhaftet. Im Resultat läuft sein Vorgehen auf nichts anderes als auf eine Wiederbelebung des uralten Vorwurfs hinaus, die Reformation habe gar nicht konstruktiv Re-Formation der spätmittelalterlichen Kirche, sondern destruktiv deren Trennung (vulgo: Kirchenspaltung) bewirkt. Damit verwoben ist ein pejorativer Unterton – der hier umso unmissverständlicher vernehmbar ist, als der Verfasser nicht müde wird zu unterstreichen, dass (jedenfalls im westfälischen Raum) die „alte Kirche“ „wenig Anlass zur Kritik“ gegeben habe (S. 346); nur „Impulse von außen“ (ebd.) hätten in westfälischen Städten mit „Verspätung“ (S. 347) zu reformatorischen Bewegungen geführt. Immer wieder scheint durch, dass dem Verfasser als Norm seiner Bewertung der trotz mancher Defizite insgesamt doch erträgliche Status quo des Kirchenwesens ante reformationem gilt. Dies zieht sich bis in Details durch, wenn etwa der Verfasser zeitgenössisch oft begegnende Termini reformatorischer Kritik wie „papistisch“ (S. 346), „Zeremonien“ der „Pfaffen“ (S. 324) oder „in Hurerei leben“ von Klerikern (S. 324) nur in Anführungszeichen verwendet (S. 346), während er ohne Anführungszeichen und damit ohne solche Anzeige von gebotener Vorsicht und Distanzierung von (semi-)lutherischem „Treiben“ (S. 351) spricht und behauptet, die frühen (reformatorischen) Kirchenordnungen hätten „auf Ausgrenzung und Missionierung“ (S. 324) gesetzt. Die Wahl einer derartigen, durch viele üble Erfahrungen des 19., 20. und 21. Jahrhunderts belasteten Terminologie weist den in Westfalen im 16. Jahrhundert im Sinn der Reformation Wirkenden flugs moralisch einen Platz im Abseits zu, verbunden mit dem Attest, dass „die üble Polemik gegen Klerus und Mönche, aber auch gegen die katholischen Mitbürger anfangs die Regel“ gewesen sei (S. 324). Argument um Argument, Formulierung um Formulierung sind in einer Weise konfiguriert, das wo nicht offen, so zumindest zwischen den Zeilen Skepsis und Kritik am reformatorischen Denken und Handeln vermittelt wird – das sich störend wie verstörend in die doch „heile katholische Welt“ (S. 352) mit „hohe[r] Akzeptanz der katholischen Heilsangebote“ (S. 23) eingemischt habe. Dazu fügt sich ein Aufatmen über die zumindest partiell „erfolgreiche Rekatholisierung“ durch die „katholischen Fürstbischöfe, ihre Visitatoren und die Jesuiten“ ab 1620 (S. 352) und die Lernfähigkeit der „tridentinischen Reformer“ (S. 353).

Überraschen kann das nicht – macht doch der Verfasser schon gleich eingangs deutlich, dass er grundlegende theologische Überzeugungen der Reformatoren

nicht teilt: Er weist Luthers/die reformatorische „pessimistische“ Anthropologie wie selbstverständlich (S. 16) zurück, denn die teilen „wir“ in der Tradition des Zeitalters der Aufklärung (angeblich) nicht mehr – ungeachtet dessen, dass lutherische wie reformierte Bekenntnisse bis hin zu europaweit evangelisch rezipierten Konsentexten wie der Leuenberger Konkordie von 1973 dieser Behauptung entgegenstehen. Mit dem Unterton der Selbstverständlichkeit wird indes von vornherein der Anschein erweckt, reformatorische Theologie sei verkehrt angesetzt, gestrig und jedenfalls für die Gegenwart an sich erledigt.

Viele weitere Indizien lassen erkennen, dass der Verfasser das theologische Anliegen der Reformatoren, dass Lehre und Leben der Kirche nicht am Herkömmlichen, gegenwärtig Gängigen und für die Zukunft attraktiv Erscheinenden, von Rom her Gebotenen zu bemessen sind, sondern an der unzweideutig als Evangelium bezeugenden biblischen Überlieferung, ebenso nicht teilt und dass er darin auch keine existenzielle Frage von Heil oder Unheil (= Fehlorientierung der Glaubenden) erkennt, sondern bestenfalls einen gewöhnlichen graduellen Unterschied – ein „größeres Heilsversprechen“ (S. 354), während die katholische Kirche doch „die Messe und die vielen guten Werke als Weg zu Gottes Verheißung anbot“ (ebd.).

Besonderen Anklang findet beim Verfasser augenscheinlich ein in den klevischen Landen eingeschlagener „reformkatholischer Mittelweg“: Die beigefügten Karten erwecken sowohl für 1545 (Karte 1) als auch für 1565/1570 (Karte 2) den Eindruck, als habe dieser „Mittelweg“ die kirchliche Wirklichkeit in fast einem Drittel des westfälischen Raumes geprägt. Das trifft aber die tatsächlichen Sachverhalte ebenso wenig wie die kartografische Darstellung, dass man in den fürstbischöflichen Territorien „katholisch“ geblieben sein. Im Fließtext stellt der Verfasser differenziert dar, wie weitgehend auch in diesen Territorien reformatorisches Gedankengut die kirchliche Praxis geprägt hat. Das hätte dann aber (wenn schon keine lokalscharfe kartografische Umsetzung möglich erschien) zumindest eine farbige Ausgestaltung der flächigen Darstellung wie in Hubert Jedins bewährtem „Atlas zur Kirchengeschichte“ (dort S. 73) erfordert; ein bloß verstoßener Hinweis mit einem Sternchen in der Legende zur Karte 2, dass die Verhältnisse in diesen Territorien in Wirklichkeit nicht den mit der dargebotenen (und sich bei Betrachtung einprägenden!) Farbgebung erzeugten Vorstellungen entsprechen, ist nicht weniger irreführend als die in Karte 2 vorgenommene konfessionell katholische Zuordnung des kompletten Osnabrücker und Mindener Territoriums um 1565/1570.

Zuletzt: Auch im Glossar (S. 369–375) begegnen teilweise schiefe, auch regelrecht falsche Erläuterungen (zu Ablass und Buße, Augsburger Bekenntnis, Reformiertes Bekenntnis, Sakrament) – am Beispiel „Transsubstantiation“ gezeigt: Katholische Lehrüberzeugung ist da nicht bloß, dass Christus „längere Zeit“ (S. 374), sondern dass er nach vollzogener Wandlung dauerhaft gegenwärtig bleibt.

Diese und weitere Anfragen an beobachtete Sorgfalt, theologische Fachkenntnis und durchscheinende konfessionelle Tendenz stehen einer Empfehlung des besprochenen Werkes entgegen. Das Reformationsjubiläum 2017 hat gewiss auch „in Westfalen seine Berechtigung“ (so Klappentext, Rückseite des Einbandes), der vorliegende Band enttäuscht aber die Hoffnung auf eine neue, auf eigener Quellenarbeit fußende, historisch-theologisch wissenschaftlich solide fundierte Darstellung. Von der konfessionell (reform-)katholischen Parteinahme zwischen und in den Zeilen zu schweigen.

**Folkert Fendler (Hrsg.):
„Qualität im Gottesdienst.“
Was stimmen muss –
Was wesentlich ist –
Was begeistern kann“**

Rezensent: Christoph Ogawa-Müller

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2015, 335 Seiten, Gebundenes Buch, Pappband, 24,99 €, ISBN 978-3-579-07430-6

„Qualität im Gottesdienst“, so lautet der Titel für eine in Buchform auf 300 Seiten ausgebreitete Vielfalt von Aspekten unterschiedlichster Gottesdienstformen durch 40 Fachleute im Auftrag der Liturgischen Konferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Auf den Leitungsebenen verschiedenster Bereiche findet die Frage nach Qualität – ob als Qualitätsfindung oder -management – ein breites Echo. Bietet die Kirche ebenfalls einen adäquaten Raum für eine derartige Resonanz zur Qualitätsdebatte (der Herausgeber)?

Um es vorweg zu sagen: Der Leser wird bereits durch die umsichtige, den weiten Horizont des Themas erfassende Einleitung von Folkert Fendler, Herausgeber des im Gütersloher Verlagshaus erschienen Kompendiums, überzeugend auf einen perspektivreichen Weg mitgenommen. Zwar mag zunächst etwas befremdlich erscheinen, dass „der Zugang, der diesem Buch zugrunde liegt“ (Folkert Fendler), auf eine Systematik zur Erhebung von Kundenzufriedenheit gegenüber Produkten und Dienstleistungen zurückgeht, die der japanischen Wirtschaftswissenschaftler Noriaki Kendo entwickelt hat. Dennoch: Beim Thema Gottesdienst durch einen externen säkularen Standpunkt das Sagbare fassbar, „begreiflich“ zu machen und sich dem Unsagbaren in oftmals ungekannter Weise zu nähern hat zu eindrucksvollen Ergebnissen geführt.

Gerade im viel berufenen Jubiläumsjahr zur Reformation erscheint eine Reflexion darüber angezeigt, was In-der-Welt-Sein im Spannungsfeld von Luther und Gegenwartsbezug bedeuten kann: durchaus auch die Frage nach Qualität des Lebens – Lebensqualität – in zeitgenössischer Terminologie. Die Vielfalt von Gottesdienstformen findet vielgestaltigen, vielstimmigen, überaus reich orchestrierten Ausdruck. Die Anwesenheit Gottes wird in unterschiedlichsten Bezügen vernehmbar – Klänge, Räume, Gesten, traditioneller Ritus und situative Spontanität wirken in einem vitalen

und zugleich spirituell verorteten Gefüge einzigartig zusammen.

Konkret werden Gottesdienstformate vom Agendari-schen Sonntagsgottesdienst über Taufgottesdienste, das Erntedankfest, die Osternacht bis hin zum Gottesdienst nach traumatischen Ereignissen umfassend beleuchtet. Hinzu kommen übergreifende Themen als „Querschnitte“ wie Gebet, Segen, persönliche Vorbereitung sowie „Exkurse“ zu Akustik, Beleuchtung, Nähe und Distanz, Multireligiosität. Bei aller Professionalität verlieren sich die Autoren nicht im Abstrakten. So erscheint Realität keineswegs als Defizit gegenüber der Theorie, sie wird vielmehr zum Wirklichen des Lebendigen. Dabei erweisen sich Perspektiven aus dem Qualitätsmanagement in einem kontinuierlich durchgeführten Gliederungsschema als unerwartet hilfreich: „Was stimmen muss“, „Was wesentlich ist“ und „Was begeistern kann“.

Trotz aller Tiefenschärfe und Gegenwartsbezogenheit: Dass Christsein immer neu Herausforderung und Wagnis für jeden Einzelnen und die Kirche insgesamt

bleibt, überschreitet stets auch jede Qualität von Verfügbarkeit durch Management. Dies kann auch bedrängend wirken – so in dem unter dem Eindruck jüngster Ereignisse von religiösem Terrorismus vielleicht noch zu kurz greifenden Text zum Gottesdienst in multireligiöser Form.

Die gleichwohl empathisch engagierte wie adäquate Distanz wahrende Behandlung des Themas Jugendgottesdienst führt auch vor die bange Frage: Was geschieht, wenn die heutigen Adressaten, für die religiöse Anschauungen vielfach einem virtuellen Warenkorb gleicht, morgen die Autoren des Themas Qualität im Gottesdienst sein werden?

Was wird bleiben?

Glaube, Liebe und Hoffnung bilden die Grundelemente christlichen Glaubens in unerschöpflicher Bewährung – sie bleiben (1. Korinther 13,13) dies in vielfach wandelbaren Formen – und werden nie zur vom Verfall bedrohten Ware.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Kirchenrecht

aktuell | schnell | umfassend

online

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 700 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen inklusive des kirchlichen Arbeitsrechts. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.

Plus zur Printausgabe:

- Amtsblattzugriff inkl. Amtsblattarchiv
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit allen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften
- Begründungen zu wichtigen Rechtsnormen
- Entscheidungen der kirchlichen Gerichtsbarkeit

Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

- komfortable Volltextrecherche
- Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABl.
- dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.

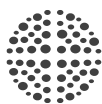


Online – immer hochaktuell

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Kirchenwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniesgesetz • Pfarrdienstrecht • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Recht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsrecht • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzrecht • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • und viele weitere Rechtsvorschriften

kirchenrecht-ekvw.de



KIRCHENNeuwagen-Pool



Exklusiver Fahrzeug-Pool – auch für den Privatkauf!

KIRCHENNeuwagen-Pool

Wir bieten Ihnen exklusive Top-Konditionen für Neuwagen.

Im KIRCHENNeuwagen-Pool haben wir für Sie ein exklusives Fahrzeugkontingent an Neufahrzeugen zu Bestpreisen im Angebot. Auch ein Privatkauf ist hier zu Top-Konditionen und ohne geldwerten Vorteil möglich.

Ihre Kirchenvorteile

- Best-Preis-Versprechen
- Deutsche Neuwagen
- Volle Garantie und Gewährleistung
- Kein geldwerter Vorteil
- TÜV-geprüfte Abwicklung



42851

mobilitaet.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr

mobilitaet@hkd.de 

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion:

Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung:

Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich